

**Satzung zur Aufhebung der Satzung  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets  
"südliches Rangierbahnhofsgelände / Aldinger Straße / Im Moldengraben"  
der Stadt Kornwestheim**

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim in seiner Sitzung am .....2021 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "südliches Rangierbahnhofsgelände / Aldinger Straße / Im Moldengraben" beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Kornwestheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "südliches Rangierbahnhofsgelände / Aldinger Straße / Im Moldengraben" vom 05.06.2007, sowie die Satzung über die 1. Erweiterung vom 21.07.2016 und die Satzung über die 2. Erweiterung des Gebiets vom 18.08.2017 werden aufgehoben. Maßgebend sind die als Anlage beigefügten Lagepläne der Stadt Kornwestheim vom 14.05.2007 und 04.07.2016 beziehungsweise der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom Mai 2017, die Bestandteil dieser Satzung sind.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.